



# Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist 26. Februar 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen#c150421> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Allgemeinverfügung

Nach §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Nr. 3 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) wird angeordnet:

1. Die Geltungsdauer meiner Allgemeinverfügung vom 11.02.2021, Az. 08-53/1 Corona 1 wird über das dort zu Ziffer 5 festgelegte Geltungsdatum 26. Februar 2021 hinaus bis zum 26. März 2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Sachverhalt:

Das Robert-Koch-Institut (RKI) weist in dem täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22. Februar 2021 darauf hin, dass es insbesondere in Alten- und Pflegeheimen vermehrt zu Ausbrüchen kommt.

Gem. des „2. Berichts zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland insbesondere zur Variant of Concern (VOC) B.1.1.7“ des RKI vom 17. Februar 2021, sei der Anteil der Virusvarianten in den letzten Wochen weiter deutlich gestiegen. Dies bestätigten die Analysen der Vorwochen, aus denen bereits auf die zunehmende Verbreitung der Variante geschlossen werde.

In der Landeshauptstadt Düsseldorf verbreitet sich die Variante B.1.1.7 rasant. Seit dem 02.02.2021 werden die positiven PCR-Tests typisiert. Fast 50 % der Tests sind seit dem auf die britische Variante B.1.1.7 zurückzuführen.

Auch die sogenannte 7-Tages-Inzidenz ist in der Landeshauptstadt Düsseldorf gestiegen, diese lag am 12.02.2021 noch bei 39,6, inzwischen liegt diese bei 57,4 (Stand 24.02.2021).

Die neuartigen Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 stellen weiterhin eine erhöhte Gefahr für die Bewohner\*innen der obengenannten Einrichtungen dar, zumal diese ansteckender sind.

### Begründung:

Für die Fortsetzung der Schutzmaßnahmen wurde mit dem MAGS NRW Einvernehmen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 CoronaSchVO erzielt.

### Zu 1:

Zur Begründung dieser Verfügung wird zunächst auf die Ausführungen in der Allgemeinverfügung vom 11.02.2021, Az. 08-53/1 Corona 1 verwiesen.

Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus in den obengenannten Einrichtungen für die Bewohner\*innen zu reduzieren, auch mit der geänderten Geltungsdauer als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten.

Wie bereits im Sachverhalt beschrieben, hat sich die Variante B.1.7.7 in Düsseldorf umfassend verbreitet. Gleichzeitig ist die sogenannte 7-Tages-Inzidenz gestiegen.

Um die Bewohner\*innen der genannten Einrichtungen weiterhin vor unentdeckten Infektionsgeschehen zu schützen, ist sowohl ein Betretungsverbot als auch ein Testangebot für die Besucher\*innen erforderlich und angemessen. Durch das Testangebot wird gleichzeitig dem Gebot nachgekommen, die Bewohner\*innen vor Vereinsamung und sozialer Isolation zu schützen. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

Die Bereitstellung und Durchführung durch das Personal der obengenannten Einrichtungen ist zweckdienlich. Die Organisation der Besuchszeiten ist durch die einzelne Einrichtung individuell vorzunehmen.

Auch soweit Sie im Rahmen der Verpflichtung nach Nummer 2 meiner Allgemeinverfügung vom 11.02.2021, Az. 08-53/1 Corona 1 als Nichtstörer in Anspruch genommen werden, ist dies in der aktuellen Situation zulässig. Die notwendigen Testungen können vor Ort am schnellsten und einfachsten durch das Personal der obengenannten Einrichtungen erfolgen. Dies ist, hinsichtlich der Testung von Besucher\*innen, auch notwendig, um eine durch das Betretungsverbot drohende Vereinsamung der Bewohner\*innen zu verhindern.

Die Maßnahme ist geeignet und erforderlich, um das Ziel des umfangreichen Infektionsschutzes der besonders schutzbedürftigen Personengruppe in vollstationären Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und / oder Kurzzeitpflege in der Landeshauptstadt Düsseldorf erbringen, zu erreichen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 26. März 2021. Die Geltungsdauer bleibt damit unter dem

für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen gem. § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Sie geht aber über die Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung NRW hinaus, die in der letzten gültigen Fassung bis 07. März 2021 gilt. Grund dafür ist der Umstand, dass ein Verzicht auf das Betretungsverbot, den Nachweis eines negativen PoCAntigen-Test von Besucher\*innen und die regelmäßige Testung von Bewohner\*innen unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines veränderten Infektionsgeschehens – für eine Übergangszeitraum zwischen dem 07. März 2021 und dem Wirksamwerden einer neuen Allgemeinverfügung aus heutiger Sicht sachlich nicht zu rechtfertigen wäre.

Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Fragestellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls es sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 26. März 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen neu entschieden.

#### Zu 2:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

#### Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Helga Stulgies  
Beigeordnete

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 26. Februar 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen#c150471> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003

Der Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 25.01.2021 gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2020 (GV.NRW S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV NRW 2127) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 49 vom 26.11.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.03.2019 (Ddf. Amtsblatt Nr. 10/11 vom 16.03.2019), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Einzelgrabstätten als
  - 1.1 Sarg-Einzelgrabstätten
  - 1.2 Urnen-Einzelgrabstätten
2. Wahlgrabstätten als
  - 2.1 Wahlgrabstätten in Normallage, in Sonderlage, ehemalige Sarg-Wahlgrabstätten 1. Größe,
  - 2.2 Urnen-Wahlgrabstätten für 5 Urnen, für 3 Urnen,
3. anonyme Urnengrabstätten,
4. Urnen-Rasengrabstätten,
5. Sarg-Rasengrabstätten,
6. Baumgrabstätten,
7. Streufeld,
8. Waldfeld,
9. Urnen-Wahlgrabstätten im Kolumbarium,
10. Parkwahlgrabstätten,
11. Dauerehrengrabstätten,
12. Zeitehrengrabstätten,
13. Kriegsgräber; für sie gilt das Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils geltenden Fassung (Gräbergesetz Bundesgesetzblatt Nr. 5 vom 11. 2. 1993).

2. In § 15 wird folgender Absatz 10 neu eingefügt:

- (10) Parkwahlgrabstätten für die Erdbeisetzung werden als gepflegte ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften geführt. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre verliehen und kann verlängert werden. Die Grabstätten sind nicht individuell abgegrenzt. Die Pflege und

Unterhaltung der gesamten Flächen obliegt abweichend von § 15 Abs. 8 allein der Friedhofsverwaltung. Jede Grabstätte wird von der Verwaltung mit einem runden Stahling für die individuelle Gestaltung ausgestattet. Die Ablage von Blumenschmuck und anderer Trauerbeigaben kann im Sinne von § 31 Abs. 7 innerhalb dieses Ringes erfolgen. Die endgültige Bepflanzung erfolgt ca. 6 Monate nach der Beisetzung. Der/die Nutzungsberechtigte soll nach Vorgabe des Friedhofsamtes eine Grabstele aus Lavabasalt aufstellen. Abweichend zu § 15 Abs. 2 ist die Umwandlung von einzelnen Grabstätten in Urnengemeinschaftsgrabstätten nicht möglich.

3. In § 16 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Urnen dürfen bestattet werden in
1. Urnen-Einzelgrabstätten,
  2. Wahlgrabstätten,
  3. anonymen Urnengrabstätten,
  4. Urnen-Rasengrabstätten,
  5. Urnen-Wahlgrabstätten,
  6. Baumgrabstätten,
  7. Grabkammern in einem Kolumbarium,
  8. Parkwahlgrabstätten,
  9. Dauerehrengrabstätten und
  10. Zeitehrengrabstätten.

4. In § 24 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

- (9) Für Parkwahlgrabstätten sind Grabmale als Basaltlavasäule mit einer Oberfläche in bruchrau/ naturbelassen, ohne bearbeitete Oberflächen, mit folgenden Maßen des sichtbaren Steins zulässig: Durchmesser: 0,18 m – 0,30 m. Höhe: 1,30 m – 1,80 m ab Oberkante Fundament, wobei die Oberkante das Erdniveau darstellt. Die Aufstellungs- und Fundamentfläche für die Stelen ist möglich im Bereich von 250 cm (Vorderseite Stelen) bis 300 cm (Hinterseite Stelen). Maximal zwei Stelen pro Grabstelle sind zulässig. Für die Beschriftung der Stelen sind Namen und Daten des/ der Verstorbenen sowie persönliche Texte zulässig. Schriften müssen zur Vorderseite aus-

gerichtet, vertieft und handwerklich einwandfrei eingearbeitet und können nach Wunsch getönt werden. Bei aufgesetzten Metallschriften ist der Abschluss bündig mit der Stelenaußenkante auszuführen. Ornamentik, photographische Darstellungen oder Figurationen sind nicht zugelassen. Montagearbeiten und Nachbeschriftungen müssen vor Ort unter besonderer Rücksichtnahme auf die Bepflanzung der Flächen ausgeführt werden. Für das Aufstellen der Stelen gilt das Zustimmungserfordernis nach § 26.

5. In § 31 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

- (7) Die Pflege und Bepflanzung der Rasengrabstätten, der Parkwahlgrabstätten, des anonymen Grabfeldes, der Asche-streuwiese, des Waldfeldes und des Baumfeldes obliegt ausschließlich dem Friedhofsamt oder einer/einem von ihm Beauftragten/m. Jedes weitere Grabzu-behör darf nur an der vom Friedhofsamt gesondert ausgewiesenen Fläche auf-gestellt werden.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungs-anordnung

Die gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf am 25.01.2021 beschlossene „Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 25.02.2021

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Sitzungen

### Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 8. März, 15 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Stefanie von Halen,  
Tel: 89-99890

### Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 9. März, 17 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Melanie Horster,  
Tel: 89-93675

### Bezirksvertretung 3

Dienstag, 9. März, 17 Uhr  
Franz-Jürgens-Berufskolleg, Aula,  
Färberstraße 34  
Schriftführer: Andreas Hauswirth,  
Tel: 89-93071

### Integrationsrat

Mittwoch, 10. März, 16 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Larissa Orlovic,  
Tel: 89-23090

### Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Mittwoch, 11. März, 16 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Beate Kammler,  
Tel: 89-95610

## Kraftloserklärung

Die am 12.04.2017 ausgehändigten Auszüge aus den Genehmigungsurkunden für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen mit den Genehmigungsnummern M200, M202 und M509 ausgestellt auf die **Firma Mobilis GmbH**, Georg-Glock-Straße 3, 40474 Düsseldorf, gültig bis 26.03.2022, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift der Auszüge aus den Genehmigungsurkunden wurde ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
– Amt für Einwohnerwesen –



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

## „Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

### Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,  
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,  
40213 Düsseldorf

**Verantwortlich:** Kerstin Jäckel-Engstfeld  
**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
[amtsblatt@duesseldorf.de](mailto:amtsblatt@duesseldorf.de);  
Internet: [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

### Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf  
**Produktmanagement:** Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Bezugspreis jährlich 30,60 Euro. Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail. Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306, [kundenservice@rbzv.de](mailto:kundenservice@rbzv.de)

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 24. Februar 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen#c150410> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 24.02.2021

### hier: Verweilverbot in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets (Az. 07-30 Corona 04)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird angeordnet:

1. Auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb des in der Anlage durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiets ist das Verweilen untersagt.  
Die Anordnung gilt an Freitagen von 15:00 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetages sowie an Samstagen und Sonntagen jeweils von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetages.  
Die Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung. Ausgenommen sind Warteschlangen vor Einzelhandelsgeschäften, Gastronomiebetrieben und sonstigen geöffneten Einrichtungen.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 14. März 2021.

#### Sachverhalt

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Nach der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Datenstand 24. Februar 2021 00:00) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei 57,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, landesweit bei 60,9. Beide Werte liegen über dem in § 16 Abs. 2 CoronaSchVO vorgesehenen Auslösewert für umfassende Schutzmaßnahmen. Das Ansteckungsgeschehen im Stadtgebiet, in Nordrhein-Westfalen und bundesweit ist unverändert diffus und von unklaren Ansteckungswegen geprägt. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein und hält es weiterhin für notwendig, dass »sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält [...]«. Es ist zu befürchten, dass sich die landesweit höheren Infektionen nachteilig auf das Stadtgebiet von Düsseldorf mit seinen derzeit etwas geringeren Fallzahlen auswirken werden. Diese Sorge liegt auch darin begründet, dass Düsseldorf für viele Menschen ein Ziel für Tagesausflüge ist und sich so auch zahlreiche Personen im Stadtgebiet bewegen, in deren Heimatkreisen und Städten mitunter höhere Inzidenzen vorliegen. So konnten zuletzt am Wochenende des 20. und 21. Februar im Rahmen der Einleitung von Ord-

nungswidrigkeitverfahren zahlreiche Personen aus umliegenden Städten und Kreisen festgestellt werden.

Als Landeshauptstadt hat Düsseldorf insbesondere in seinem Stadtzentrum ein hohes Passantenaufkommen zu verzeichnen. Die restriktiveren Fassungen der Coronaschutzverordnung haben zwar dazu geführt, dass das Personenaufkommen gegenüber einem Normalbetrieb in den meisten Bereichen erheblich reduziert ist. Eine Ausnahme bilden die touristisch und für urbane Erholungszwecke besonders interessanten Bereiche der Altstadt sowie entlang des innerstädtischen Rheinufers, die – jedenfalls bei gutem Wetter wie z. B. am 20. und 21. Februar – mindestens ebenso viele Besucher anziehen wie zu Zeiten vor den ersten Infektionsschutzmaßnahmen. Nach den Feststellungen des Ordnungsamtes kommt es in den Bereichen aufgrund des Personenaufkommens in erheblicher Zahl dazu, dass Menschen untereinander den Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten und sich in den ausgewiesenen Bereichen ansammeln. Gleichzeitig erfordert die Infektionslage unverändert gesteigerte Bemühungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes.

#### Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG berechtigt.

Das nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wurde erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen des Ordnungsamtes aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Ansammlungsverbot, Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. verpflichtungen festgelegt.

Bei dem in der Anlage festgelegten Innenstadtbereich handelt es sich flächenmäßig überwiegend um Einkaufsstraßen mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels, auf denen ein verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist. Viele der Ladenlokale sind zwar gegenwärtig in Umsetzung der Coronaschutzverordnung für den Kundenverkehr geschlossen, der Fußgängerverkehr hat sich bislang allerdings nur

geringfügig reduziert.

Zudem enthält dieser Bereich verschiedene Örtlichkeiten (insbesondere das befestigte Rheinufer vom Tonhallenufer im Norden bis zum Mannesmannufer im Süden, den Burgplatz mit Freitreppe zum Rhein, Bolkerstraße, Schneider-Wibbel-Gasse), die aufgrund ihrer besonderen Lage oder ihrer Bekanntheit von Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht werden.

Insbesondere mit den jetzt steigenden Temperaturen und angenehmer werdenden Witterungsbedingungen, werden die Altstadt und das Rheinufer selbst zum Ziel der Ausflüge. Den Besucherinnen und Besuchern geht es darum, ihre Freizeit an der frischen Luft zu verbringen und das angenehme Wetter zu genießen. Angesichts entfallener Alternativen zum Aufenthalt und zur Freizeitgestaltung im Freien, nimmt die Attraktivität der Bereiche aktuell zu. Da die Bereiche dabei nicht lediglich durchquert werden, sondern aufgesucht werden um vor Ort zu bleiben, sammeln sich die Menschen an und können untereinander nicht mehr die vorgeschriebenen und notwendigen Abstände einhalten.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurden örtliche Besonderheiten berücksichtigt. Die durch die Coronaschutzverordnung hervorgerufenen Veränderungen wurden in die Überlegungen einbezogen. Das Verbot im ausgewiesenen Gebiet beginnt entsprechend dem Publikumsaufkommen an Freitagen erst um 15:00 Uhr, an Samstagen und Sonntagen um 10:00 Uhr. Es endet in dem bezeichneten Bereich (Altstadt mit Rheinufer) um 01:00 Uhr, weil – jedenfalls bei entsprechender Wetterlage – bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Personenaufkommen zu erwarten ist. Dabei ist ein deutlich erhöhtes Personenaufkommen auch bis in die Abend- und Nachtstunden festzustellen. Insbesondere zu späterer Stunde dienen die ausgewiesenen Bereiche als Treffpunkte um gemeinsam mit anderen den Abend und die Nacht zu erleben, mit und ohne Alkoholkonsum. Dieser Trend kann dabei auch auf das weiterhin fehlende Angebot der Gastronomie, insbesondere der Bars und Schankwirtschaften zurückgeführt werden. Der Sonntag ist jeweils in den zeitlichen Geltungsbereich einbezogen, weil die Innenstadt von Düsseldorf auch am Sonntag – wenn Einzelhandelsbetriebe regelmäßig geschlossen sind – in großer Zahl Menschen zum Flanieren oder zum Erkunden anzieht. Dies gilt in besonderem Maße für die Bereiche der Altstadt und des Rheinufers.

Die von mir unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das

Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu minimieren, als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten.

Durch das angeordnete Verbot des Verweilens ist es in den ausgewiesenen Bereichen unzulässig, diese aufzusuchen und sich dann nicht weiter fortzubewegen, sondern ersichtlich am Ort verbleiben zu wollen.

Dieses Verbot dient dem Zweck, unkontrollierte Ansammlungen von Personen zu verhindern. Indem es den Besucherinnen und Besuchern im Bereich der Altstadt und des Rheinuferes nicht möglich ist, im Straßenraum zu verweilen, wird der Gefahr entgegengewirkt, dass sich mehr und mehr Menschen an besonders beliebten Stellen einfinden und ansammeln. Das Verbot des Verweilens sorgt so für eine stetige Bewegung, sodass es zu einem gleichmäßigen Zu- und Abfluss von Menschen kommt. Gleichzeitig besteht weiterhin ein ungehinderter Zutritt zu den bezeichneten Bereichen.

Das bereits durch die CoronaSchVO ausgesprochene Ansammlungsverbot und Abstandsgebot (§ 2 CoronaSchVO) reichen im ausgewiesenen Bereich insoweit nicht aus. Da es den Besucherinnen und Besuchern gerade darum geht, sich an den ausgewiesenen Orten aufzuhalten und dort ihre Freizeit zu verbringen, sammeln sie sich dort an. In der Folge führen die hohe Zahl an Personen und die baulichen Gegebenheiten in der Altstadt sowie entlang des Rheinuferes schnell zu größeren Ansammlungen bzw. der Verschmelzung mehrerer kleiner Ansammlungen. Eine Durchsetzung des Abstandsgebotes durch Einsatzkräfte der Ordnungsbehörde und der Polizei ist nur in Einzelfällen, nicht jedoch durchgängig im gesamten ausgewiesenen Bereich möglich. Andere Maßnahmen, etwa zur Begrenzung der Besucherzahlen, erscheinen als weniger wirksam, da sie Ansammlungen an notwendige Kontrollstellen verlagern und dort zu neuem Konfliktpotenzial führen. Darüber hinaus wäre eine Begrenzung der Besucherzahlen eingriffintensiver, da der freie Zugang zum Flanieren deutlich eingeschränkt würde.

Vom Verweilverbot ist weiterhin das Warten in Warteschlangen vor Gastronomiebetrieben, Geschäften, Geldautomaten und sonstigen Einrichtungen ausgenommen. Insofern wird auf die Verhaltensgebote der CoronaSchVO verwiesen, insbesondere beim Warten den Mindestabstand

zu anderen Wartenden einzuhalten. Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Insgesamt dient diese Anordnung dem Ziel des Infektionsschutzes und fügt sich damit in das bestehende Regelwerk von bundes- und landesrechtlichen Vorgaben ein. Auch und gerade in der jetzigen Phase erster Lockerungen der bestehenden Restriktionen ist es notwendig neue Gefahren frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzutreten. Die mit dieser Anordnung getroffene, recht milde Maßnahme, dient damit auch dazu die erreichten Erfolge der bisherigen Maßnahmen zu bewahren und erneute schwere Einschnitte zu verhindern.

#### **Begründung zu 2:**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

#### **Begründung zu 3:**

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 14. März 2021. Sie geht aber einige Tage über die der Coronaschutzverordnung NRW hinaus, die in der derzeitigen Fassung bis Sonntag, 7. März 2021 gilt. Grund dafür ist der Umstand, dass ein Verzicht auf die Anordnung des Verweilverbotes unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines veränderten Infektionsgeschehens – für einen Übergangszeitraum zwischen dem 7. März 2021 und dem Wirksamwerden einer neuen Allgemeinverfügung aus heutiger Sicht sachlich nicht zu rechtfertigen wäre.

Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 14. März 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung innerhalb des in der Anlage ausgewiesenen Bereichs verweilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

#### **Hinweise:**

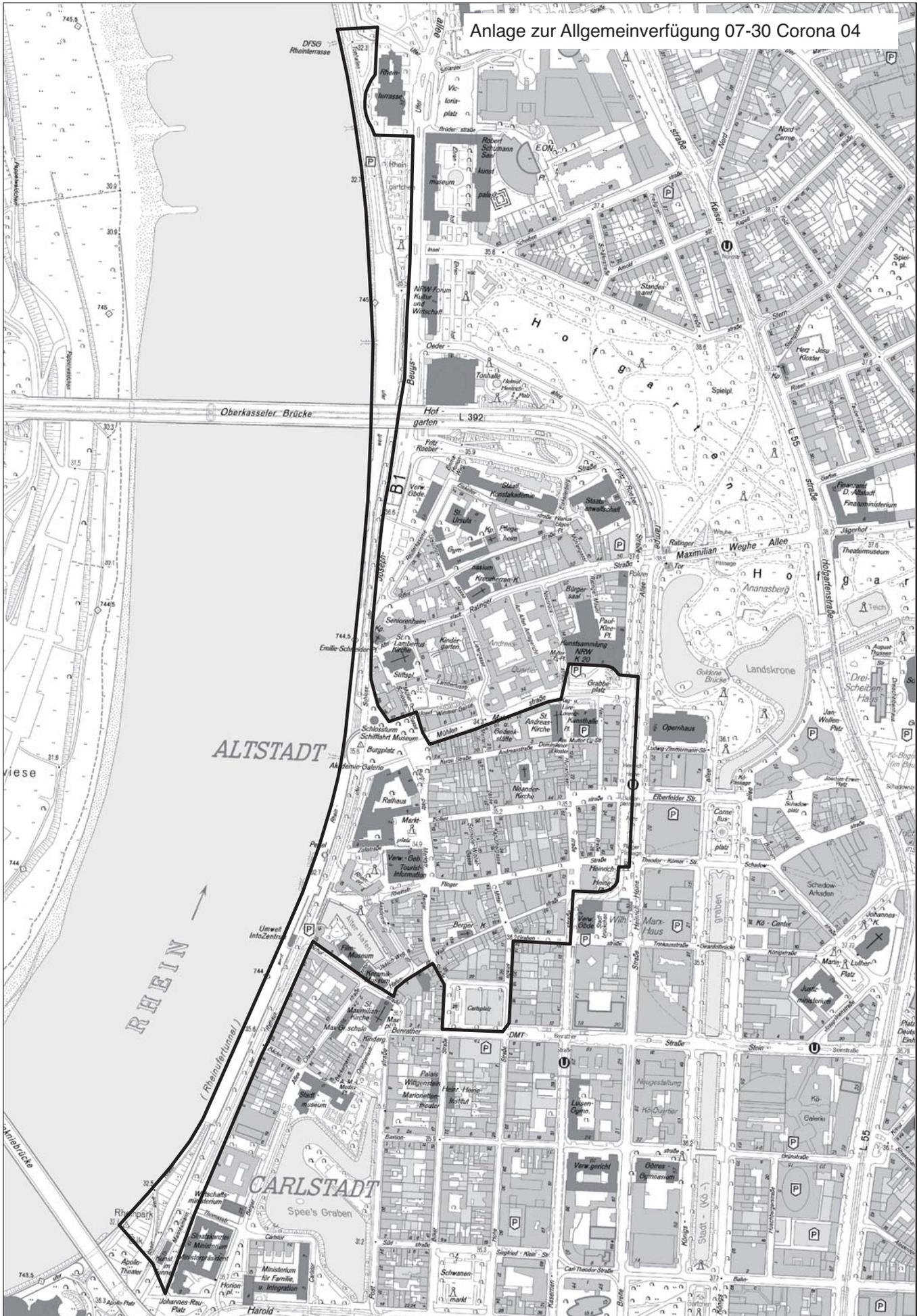
Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung  
Christian Zaum  
Beigeordneter

#### **Anlage:**

Kartographische Darstellung des Geltungsbereichs (Altstadt und Rheinufer)

Anlage zur Allgemeinverfügung 07-30 Corona 04



Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 24. Februar 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen#c150406> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 24.02.2021

### hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets (Az. 07-32/1 Corona 18)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 IfSG wird angeordnet:

- Für öffentliche Straßen und Wege innerhalb der in den Anlagen 1 - 3 durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiete wird angeordnet, dass zu Fuß Gehende sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die den Gehweg benutzen, in den nachfolgend näher bezeichneten Zeiträumen mindestens eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW zu tragen haben:
  - in dem in Anlage 1 aufgeführten Bereich täglich zwischen 10:00 Uhr und 1:00 Uhr
  - in dem in Anlage 2 aufgeführten Bereich täglich zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr.
  - in den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen (Konrad-Adenauer-Platz, Bertha-von-Suttner-Platz) täglich zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verfügung. Die sachlichen und persönlichen Ausnahmeregelungen der Coronaschutzverordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes bzw. zur Tragepflicht für Alltagsmasken gelten entsprechend.

- Die Allgemeinverfügung vom 14.01.2021, Az. 07/32/1-Corona 16, in der Fassung der Verfügung vom 10.02.2021, Az. 07/32/1-Corona 17, wird hiermit aufgehoben.
- Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 14. März 2021.

#### Sachverhalt

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Nach der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Datenstand 23. Februar 2021 00:00) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei 57,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, landesweit bei 60,9. Beide Werte liegen über dem in § 28a Infektionsschutzgesetz mit 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner definierten und in § 16 Abs. 2 CoronaSchVO vorgesehenen Auslösewert für umfassende Schutzmaßnahmen. Das Ansteckungsgeschehen im Stadtge-

biet, in Nordrhein-Westfalen und bundesweit ist unverändert diffus und von unklaren Ansteckungswegen geprägt. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein und hält es weiterhin für notwendig, dass »sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält [...]«.

Als Landeshauptstadt hat Düsseldorf insbesondere in seinem Stadtzentrum sowie im Bereich des Hauptbahnhofs ein hohes Passantenaufkommen zu verzeichnen. Die restriktiveren Forderungen der Coronaschutzverordnung haben zwar dazu geführt, dass das Personenaufkommen gegenüber einem Normalbetrieb in den meisten Bereichen erheblich reduziert ist. Eine Ausnahme bilden die touristisch und für urbane Erholungszwecke besonders interessanten Bereiche entlang des innerstädtischen Rheinufer, die – jedenfalls bei gutem Wetter wie z. B. am 20. und 21. Februar – mindestens ebenso viele Besucher anziehen wie zu Zeiten vor den ersten Infektionsschutzmaßnahmen. Nach den Feststellungen des Ordnungsamtes kommt es in den Bereichen aufgrund des Personenaufkommens in erheblicher Zahl dazu, dass Menschen untereinander den Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten. Gleichzeitig erfordert die Infektionslage unverändert gesteigerte Bemühungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes.

#### Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in der derzeit geltenden Fassung berechtigt.

Der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus § 28a Abs. 3 S. 4 ff. IfSG ist überschritten. Der Deutsche Bundestag hat seine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in der Sitzung am 18.11.2020 erneuert.

Eine über die landesgesetzlichen Vorschriften der Coronaschutzverordnung hinausgehende Regelung durch Allgemeinverfügung ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO ausdrücklich zugelassen. Das dazu gem. § 16 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit

und Soziales des Landes NRW wurde mit Erlass vom 21.12.2020 »Erweiterte Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Fällen pro 100.000 Einwohner«, bestätigt durch Erlass vom 12.01.2021 »Weitergehende Maßnahmen nach § 16 Coronaschutzverordnung [...]« allgemein erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen des Ordnungsamtes aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. verpflichtungen festgelegt.

Bei den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Innenstadtbereichen handelt es sich flächenmäßig überwiegend um Einkaufsstraßen mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels, auf denen ein verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist. Viele der Ladenlokale sind zwar gegenwärtig in Umsetzung der Coronaschutzverordnung für den Kundenverkehr geschlossen, der Fußgängerverkehr hat sich bislang allerdings nur geringfügig reduziert.

Zudem enthält dieser Bereich verschiedene Örtlichkeiten (insbesondere das befestigte Rheinufer vom Tonhallenufer im Norden bis zum Mannesmannufer im Süden, den Burgplatz mit Freitreppe zum Rhein, Bolkerstraße, Schneider-Wibbel-Gasse), die aufgrund ihrer besonderen Lage oder ihrer Bekanntheit von Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht werden. Angesichts entfallener Alternativen zur Freizeitgestaltung nimmt die Attraktivität der Bereiche aktuell zu.

Bei den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen handelt es sich um die Plätze vor und hinter dem Düsseldorfer Hauptbahnhof, auf denen – auch unter Berücksichtigung der materiell seit dem 16. Dezember geltenden Verschärfungen der CoronaSchVO – täglich ein erhöhtes Personenaufkommen zu verzeichnen ist, das sich aus Berufspendlern, Nutzern des örtlichen ÖPNV und weiteren Personenkreisen zusammensetzt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurden diese jeweiligen örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Die durch die Coronaschutzverordnung

hervorgerufenen Veränderungen wurden in die Überlegungen einbezogen. Die Trageverpflichtung in den Gebieten aus Anlage 1 und 2 beginnt entsprechend dem Publikumsaufkommen erst um 10:00 Uhr.

Sie endet in dem in Anlage 1 bezeichneten Bereich (Altstadt mit Rheinufer) um 01:00 Uhr, weil – jedenfalls bei entsprechender Wetterlage – bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Personenaufkommen zu erwarten ist.

Der in Anlage 2 bezeichnete Geltungsbereich ist eher gewerblich/geschäftlich geprägt und ist jedenfalls bislang nicht von einem vergleichbaren Personenaufkommen zur Nachtzeit gekennzeichnet, so dass hier die Maskenpflicht bereits um 19:00 Uhr endet.

Der Sonntag ist jeweils in den zeitlichen Geltungsbereich einbezogen, weil die Innenstadt von Düsseldorf auch am Sonntag – wenn Einzelhandelsbetriebe regelmäßig geschlossen sind – in großer Zahl Menschen zum Flanieren oder zum Erkunden anzieht. Dies gilt in besonderem Maße für die Bereiche der Altstadt und des Rheinufer.

Eine abweichende Regelung ist für den Bereich des Hauptbahnhofes (Anlage 3) angezeigt, der aufgrund der hier zusammenlaufenden Verkehrsströme des Nah- und Fernverkehrs schon ab dem frühen Morgen und bis in den Abend hinein stark frequentiert wird. Hier ist eine abweichende zeitliche Geltungsdauer täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr notwendig. Der Sonntag ist zwar weniger von Berufspendlern geprägt, dafür ist der Reise- und Freizeitverkehr hier stärker und weist eine Personendichte auf, die dem eines Werktages nicht nennenswert nachsteht.

Die von mir unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu minimieren, als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten. Eine Alltagsmaske, also eine textile Mund-Nasen-Bedeckung, ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Mit der Alltagsmaske wird der Mindest-Schutz bezeichnet, die Verpflichtung kann selbstverständlich auch durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit einem höheren Schutzniveau, also z. B. einer medizinischen Maske im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO erfüllt werden. Das Tragen einer Alltagsmaske ist auch erforderlich. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was nach den obigen Ausführungen in den hier festgelegten Bereichen zu

den hier festgelegten Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

#### Begründung zu 2:

Die im Tenor bezeichnete vorangegangene, inhaltlich ähnliche Allgemeinverfügung wird aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Doppelregulierungen aufgehoben.

#### Begründung zu 3:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

#### Begründung zu 4:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 14. März 2021. Die Geltungsdauer bleibt damit unter dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen aus § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Sie geht aber einige Tage über die der Coronaschutzverordnung NRW hinaus, die in der derzeitigen Fassung bis Sonntag, 7. März 2021 gilt. Grund dafür ist der Umstand, dass ein Verzicht auf das Tragen von Alltagsmasken unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines veränderten Infektionsgeschehens – für einen Übergangszeitraum zwischen dem 7. März 2021 und dem Wirksamwerden einer neuen Allgemeinverfügung aus heutiger Sicht sachlich nicht zu rechtfertigen wäre. Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 14. März 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

#### Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

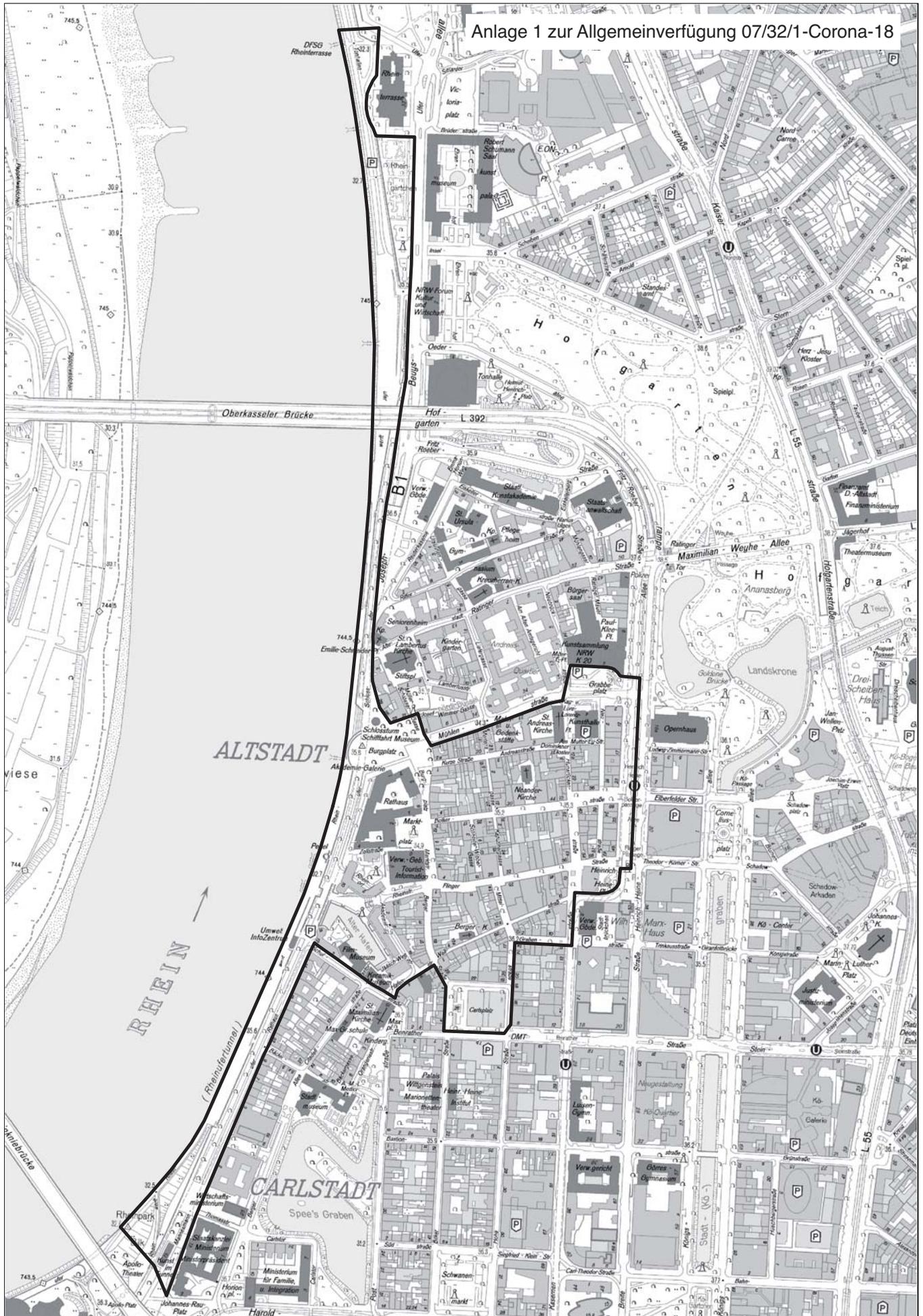
In Vertretung

Christian Zaum  
Beigeordneter

#### Anlagen (Kartographische Darstellungen der Geltungsbereiche):

Anlage 1 (v. a. Altstadt und Rheinufer)  
Anlage 2 (v. a. Königsallee, Schadowstraße)  
Anlage 3 (v. a. Konrad-Adenauer-Platz, Bertha-von-Suttner-Platz)

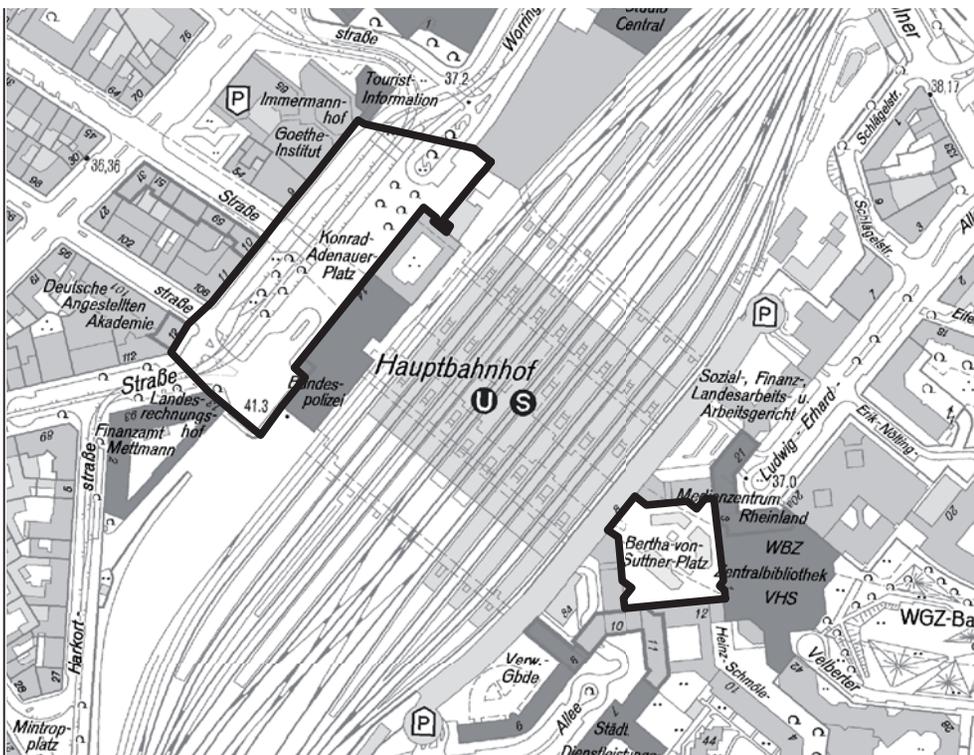
Anlage 1 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-18



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-18



Anlage 3 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-18



## Öffentliche Zustellungen

### – Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1500 1560 SB 117 vom 11.01.2021 an Oleksii Kostenko, Ul. Biskupa T. Kubiny 2512, 41-600 Swietochkowice, Polen

des Bescheides 5327 0005 1500 9510 SB 114 vom 06.01.2021 an Bader Faraj, Hahnstraße 72, 60528 Frankfurt am Main

des Bescheides 5329 0005 0310 1249 SB 119 vom 22.12.2020 an Schahin Najafi, Philippstraße 14, 40878 Ratingen

des Bescheides 5327 0005 1542 1390 SB 114 vom 26.01.2021 an Kevin Gagliardi, Viale Filippoe Meda 63, 20017 RHO MI Italien

des Bescheides 5329 0005 0307 4101 SB 119 vom 02.02.2021 an Sami ben Sahbi Othmani, Bonairestraat 30, 7556 TK Hengelo, Niederland

des Bescheides 5329 0005 0329 1641 SB 04 vom 18.12.2020 an Radoslav Stoyanov, Kiesbergstraße 52, 49809 Lingen

des Bescheides 5329 0005 0331 2932 SB 64 vom 18.02.2021 an Gina Scheller, Wallstraße 24, 40878 Ratingen

des Bescheides 5329 0005 0335 3132 SB 09 vom 02.02.2021 an Kai Dori Pflipsen, Kopernikusstraße 78, 40225 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0328 3851 SB 13 vom 06.01.2021 an Vasaf Orujov, Himmelgeister Straße 81, 40225 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0326 6477 SB 63 vom 10.12.2020 an Tacettin Serce, Oberbilker Allee 56, 40223 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1532 0348 SB 52 vom 03.02.2021 an Viorel Andronescu, Wickrather Straße 81, 41236 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1541 2862 SB 64 vom 23.02.2021 an Ismail Karabacaklar, Heathside Place 25, KT18 5TX Epsom, Großbritannien

*Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### – Amt für Migration und Integration –

Ordnungsverfügung vom 16.02.2021, Aktenzeichen 54/314 – HIB - SO 7/21 an die pakistanische Staatsangehörige Mahwash Ashfaq SID-DIQUI, ohne gemeldete Anschrift.

Ordnungsverfügung vom 22.02.2021, Aktenzeichen 54/351-sa-832843 an den albanischen Staatsangehörigen Mustafa LIKALLA \*02.05.2000, ohne festen Wohnsitz.

*Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Ausländerbehörde 54/351, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### – Steueramt –

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52211 00 3030 4039 1 an Herrn Kent Steinbach, Am Wehrhahn 87, 40211 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52211 00 4940 2465 0 an Herrn Abdellatif Karani, Hohewartstraße 9, 71144 Steinbronn

des Bescheides vom 16.02.2021 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 0424 4, an die Firma LB Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Petrus-Sorin Stefan, letzte bekannte Anschrift, Tichauer Weg 11, 40231 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 6260 0 an die Firma IMSM GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Michael William Bright, Fritz-Vomfelde-Straße 34, 40547 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 8336 5 an die Firma K176 Vermögensverwaltungs UG, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Tatiana Shapovalova, Karl-Rudolf-Straße 176a, 40215 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 8663 1 an die Firma S.E.M.P Service & Event Management Planing UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Christin Schwarz, Eichelstraße 41, 40599 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52211 00 5005 3604 8 an die Firma Darmoptik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Theodoros Kalfakakos, Pionierstraße 15, 40215 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52211 00 5005 5219 1 an Herrn Boris Slavec, Precna ubica 2, 1000 Ljubljana, SLOWENIEN

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 1510 3051 8 an Frau Dr. Susanne Blanke, Ludwig-Beck-Straße 10, 40470 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 2130 4220 8 an Herrn Dr. Akos Sigmund Bihari, Hohenstaufenring 30-32, 50674 Köln

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 3160 3340 1 an Eheleute Lasto und Maja Nikolovski, Koblenzer Straße 35, 40593 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 4200 1716 7 an Herrn Pascal Daleiden, 27 op de Heckmel, L-6783 Grevenmacher, LUXEMBURG

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 4480 8595 8 an Susanne und Cindy-Anne Lau, Kaiserstraße 50, 40479 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 4900 2351 2 an Herrn Vassilios Theodorakis, Kampstraße 30, 40591 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5000 2470 9 an Herrn Andrej Urosevic, Schorlemerstraße 68, 40547 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5002 1713 2 an Herrn Oganesy-an Oganese Georgijewitsch, Kastanienstraße 5, 47269 Duisburg

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5003 0308 0 an Herrn Adam Bryson, Pariser Straße 10, 40549 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5006 5645 4 an Eheleute Stefan Hasselbeck u. Amaliny Yoganathan-Hasselbeck, Weseler Straße 16, 40239 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5007 1944 8 an Eheleute Edwin u. Judith Henrika de Jong, Oberkasseler Straße 36a, 40545 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5009 1699 5 an Hajan Farrokh und Nahid Nasserian, Am Kirschbaumwäldchen 15, 40547 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5011 2737 4 an Frau Selma Gördü, Erkrather Straße 139, 40233 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5011 3805 8 an Frau Zhengxian Du, Hildegard-Knef-Straße 11, 40549 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5011 8768 7 an Firma Omega Immobilien AG, Sihlbruggstraße 109, 6340 Baar/Zug, SCHWEIZ

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5012 3437 5 an Wei Song und Zhenping Zeng, 20 Rm. 1206, Bldg 107, 201101 Shanghai, CHINA

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5012 4786 8 an die Firma MHS-real Estate GmbH, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5012 8013 0 an Eheleute Sheng Chen und Qian Jin, Grevenbroicher Weg 4, 40547 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5012 8046 6 an Herrn Jiawei Sun, Quirinstraße 16, 40545 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Kassenzeichen 52221 00 5004 8944 2 an Herrn Dr. Lotmar Pöllet, Am Wagenrast 36, 40629 Düsseldorf.

*Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung nach § 7 UVPG für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Moorenstraße 5**

Das Universitätsklinikum Düsseldorf AöR hat am 10.02.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Grundwasserentnahme bei der Baumaßnahme Moorenstraße 5 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von ca. 521.280 m<sup>3</sup> Grundwasser ab März 2021 über ca. 7 Monaten auf dem Grundstück Moorenstraße 5 in Düsseldorf-Eller sowie die anschließende Einleitung des Grundwassers in die öffentliche Kanalisation.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme und Einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung beruhen auf den Ergebnis-

sen der durchgeführten Grundwasserberechnungen und Grundwasseruntersuchungen. Diese zeigen, dass unabhängig von den Ausgangsgrundwasserständen nennenswerte großräumige Änderungen der hydraulischen und hydrochemischen Grundwasserverhältnisse infolge der bauzeitlichen Grundwasserentnahme nicht zu erwarten sind.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister  
Umweltamt  
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag  
gez. Pähler

**Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit**

**AQUAZOO  
LÖBBECKE  
MUSEUM**

**URSPRUNG  
EVOLUTION  
VIELFALT**  
erleben | verstehen | bewahren

